

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR NICHT - PRODUKTIONSMATERIAL DER GRAMMER AG UND VERBUNDENER UNTERNEHMEN GEMÄSS § 15 AKTG („GRAMMER“)

1 ABWEHRKLAUSEL, VERTRAGSSCHLUSS

- 1.1 Für die Rechtsbeziehungen betreffend des Bezugs von nicht - Produktionsmaterial zwischen dem Lieferanten und GRAMMER gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder hiervon abweichende Bedingungen gelten nur, wenn GRAMMER diese schriftlich anerkannt hat. Als Anerkennung gilt weder Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung durch GRAMMER.
- 1.2 Der Vertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Schriftform, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist. Auftragsbestätigungen erwartet GRAMMER innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Bestellung zurück. GRAMMER kann jedoch, soweit keine Auftragsbestätigung binnen o.g. Frist eingegangen ist, nach seiner Wahl die Bestellung auch widerrufen.
- 1.3 Von GRAMMER mit Planungs- und/oder Überwachungsaufgaben beauftragte Lieferanten haben, es sei denn es ist etwas anderes schriftlich vereinbart, grundsätzlich keine allgemeine Vertretungsbefugnis, insbesondere nicht das Recht, Vertragsbestimmungen abzuändern, Ausführungsfristen zu verlängern bzw. Ausführungstermine zu verschieben und Rechnungsbeträge, Werklohnforderungen, Regiestunden, oder dergleichen rechtlich anzuerkennen.
- 1.4 Das Angebot des Lieferanten ist für GRAMMER kostenlos und unverbindlich. Der Lieferant steht dafür ein, dass er vor Abgabe des Angebotes die örtlichen Verhältnisse genau überprüft und sich durch Einsicht in Unterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie Einhaltung der technischen und sonstigen Vorschriften Klarheit verschafft hat. Mehrkosten, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass er die Unterlagen sowie die örtlichen und jahreszeitlichen Gegebenheiten, ggf. durch Rückfragen bei GRAMMER, nicht ausreichend berücksichtigt hat, werden nach Auftragserteilung nicht anerkannt.

2 LEISTUNGSUMFANG; ÄNDERUNGEN

- 2.1 Für alle Leistungen auf dem jeweiligen GRAMMER Betriebsgelände sind die dort aktuellen Umweltstandards sowie die Betriebsordnung zu beachten. Der Lieferant hat den Anweisungen des Werkschutzes Folge zu leisten.
- 2.2 Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von GRAMMER beabsichtigte Verwendung seiner Leistungen rechtzeitig bekannt sind. Der Lieferant hat übergebene Unterlagen, auch in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten, auf Richtigkeit sowie ggf. Ausführungen von Vorarbeiten Dritter zu prüfen. Er hat GRAMMER Bedenken unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und eine Einigung mit GRAMMER über die Weiterführung der Arbeiten herbeizuführen. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Leistungen für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche sowie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle für seinen Leistungsumfang einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften beachten und einhalten. Der Lieferant hat GRAMMER über etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen und Meldepflichten rechtzeitig vorab aufzuklären.
- 2.3 GRAMMER kann im Rahmen der wirtschaftlichen und tatsächlichen Zumutbarkeit für den Lieferant Änderungen der Leistung kostenfrei verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der über das übliche Maß hinausgehenden Mehr- und Minderkosten, sowie der Ausführungstermine bzw. -fristen sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen.
- 2.4 Der Lieferant ist verpflichtet Änderungen, die er für notwendig oder zweckmäßig hält, gegenüber GRAMMER vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch GRAMMER wird er diese Änderungen durchführen. Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Lieferant verpflichtet, GRAMMER hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag

oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung gilt in diesem Fall erst dann als verbindlich vereinbart, wenn über die Vergütung der Mehrkosten oder die Berücksichtigung der Minderkosten sowie über den Terminplan eine ergänzende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden ist.

- 2.5 GRAMMER ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen und Leistungen in Abwesenheit des Lieferanten für diesen entgegenzunehmen. GRAMMER haftet jedoch auch bei schriftlicher Empfangsbestätigung nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Lieferungen und Leistungen. Sämtliche Risiken einer Verwahrung trägt der Lieferant.
- 2.6 Der Lieferant wird im Zuge der Auftragsausführung vorgenommene Prüfungen und deren Ergebnisse dokumentieren, wobei eine eindeutige Zuordnung zu den jeweiligen Leistungen sichergestellt werden muss. Die Dokumentation ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Sie ist GRAMMER auf Verlangen in (elektronischer) Kopie zur Verfügung zu stellen.
- 2.7 Auch ohne gesonderte Vereinbarung sind insbesondere Montage- und Betriebsanleitungen, Konstruktions- und CAD Daten in deutscher und englischer Sprache in Textform oder elektronischer Form beliebig duplizierbar mitzuliefern.
- 2.8 Technische Elemente und Teile des Liefergegenstandes sind nach neuestem Stand der Technik so zu gestalten und anzuordnen, dass sie schnell und gut gewartet, überprüft, repariert und ausgetauscht werden können. Verschleißteile müssen so gestaltet und angeordnet sein, dass sie eine möglichst lange Lebensdauer haben. Der Stand der Technik ist: Ein entwickeltes Stadium der technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, soweit Produkte, Prozesse und Dienstleistungen betroffen sind, basierend auf den diesbezüglichen Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung.
- 2.9 Vor Auslieferung von Waren oder Produkten hat der Lieferant eine angemessene Warenausgangskontrolle durchzuführen, um zu gewährleisten, dass diese zur vereinbarten und vorgesehenen Verwendung geeignet sind und den Qualitätsanforderungen von GRAMMER und des Kunden entsprechen. Die Lieferungen erfolgen DAP (Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung) an den von GRAMMER bezeichneten Ort, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, einschließlich der Verpackung.

3 TERMINE, VERZUG

- 3.1 Die in den Bestellungen aufgeführten Liefertermine und Mengen sind wesentlich für einen reibungslosen Ablauf. Soweit vereinbarte Liefertermine oder Mengen durch den Lieferanten nicht eingehalten werden, gilt die Lieferung als verspätet. Der Lieferant hat GRAMMER im Fall einer verspäteten Lieferung unverzüglich in Kenntnis zu setzen und alles Erforderliche zu tun, um die rechtzeitige Lieferung sicherzustellen. Durch verspätete Lieferungen verursachte Schäden und Aufwendungen sind durch den Lieferanten zu ersetzen.
- 3.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang mängelfreier Lieferung/Leistung bei GRAMMER oder dem von GRAMMER bestimmten Empfänger.
- 3.3 Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GRAMMER.

4 UNTERBEAUFTRAGUNG

Der Lieferant ist für eingesetzte Erfüllungs-, und/oder Verrichtungsgehilfen verantwortlich. Unabhängig davon hat der Lieferant eine Untervergabe an Dritte in größerem Umfang vorab GRAMMER schriftlich anzuzeigen und nur nach vorheriger Zustimmung von GRAMMER auszuführen. Die Zustimmung von GRAMMER darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden und entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung.

5 ABNAHME; WARENEINGANGSKONTROLLE

- 5.1 Findet eine Abnahme der geschuldeten Leistungen statt, so erfolgt diese unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mängel. Der Lieferant wird GRAMMER nach ordnungsgemäßer Fertigstellung der beauftragten Leistungen die Abnahmebereitschaft rechtzeitig schriftlich anzeigen und alle zum Vertragsgegenstand gehörenden und erforderlichen Unterlagen übergeben. Falls die Überprüfung der

Leistungen des Lieferanten eine Inbetriebnahme der auftragsgegenständlichen Leistung zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss des Tests.

- 5.2 Ausnahmsweise wird eine Teilabnahme durchgeführt, wenn ansonsten die Leistungen des Lieferanten durch fortschreitende Auftragsausführung einer späteren technischen Kontrolle entzogen würden.
- 5.3 Die Abnahme erfolgt, soweit nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart förmlich im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins. Über Verlauf und Ergebnis der Abnahme wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Jegliche Fiktionen der Abnahme sind ausgeschlossen.
- 5.4 Die dem Lieferant und GRAMMER entstehenden Mehrkosten für nicht von GRAMMER zu vertretende wiederholte Abnahmen trägt der Lieferant. Im Übrigen trägt sie jede Partei selbst.
- 5.5 Eine etwaige Wareneingangskontrolle findet durch GRAMMER nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird GRAMMER unverzüglich rügen. GRAMMER behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Übrigen rügt GRAMMER Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6 PREISE; ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, soweit nicht Abrechnung auf Grundlage ausgehandelter Stundensätze vereinbart ist. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt bzw. Abnahme der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Leistungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Ausführungstermin.
- 6.2 Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung sind sämtliche Nebenleistungen abgegolten. Abrechnungen sind GRAMMER detailliert nach Art und Umfang aufgeschlüsselt zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen GRAMMER zustehen, ohne Zustimmung von GRAMMER abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen GRAMMER dennoch an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. GRAMMER kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.
- 6.4 Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von GRAMMER oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten, entscheidungsreif oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt ist.
- 6.5 Sind Anzahlungen zu leisten, muss, soweit nicht anders schriftlich vereinbart ist, der Lieferant eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines anerkannten Kreditinstituts der Europäischen Union vorlegen, in welcher sich dieses unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage verpflichtet, an GRAMMER einen Betrag bis zur Höhe der Anzahlung zu leisten.

7 GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1 Ist die Leistung/Lieferung mangelhaft, so richten sich die Ansprüche von GRAMMER nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Vermeidung weiterer Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit gegenüber Kunden von GRAMMER kann GRAMMER die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten und Aufwendungen trägt der Lieferant. Der Lieferant haftet für sämtliche aufgrund von Mängeln der Leistung/Lieferung mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen von GRAMMER.
- 7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Erhalt bzw. ab Abnahme der vertragsgemäßen Leistung. Bei Leistungen im Zusammenhang mit Bauwerken oder Grundstücken haftet der Lieferant für Mängel entsprechend der gesetzlichen Vorschriften. Zudem sichert der Lieferant bei elektrischen Einrichtungen für

die Dauer von 36 Monaten zu, dass die Auslegung für den vertraglichen Nutzungszweck geeignet und ausreichend ist (Funktionsgarantie).

- 7.3 Soweit das Ergebnis der Dienstleistung oder Teile davon durch Urheber- oder Designrechte des Lieferanten, seiner Angestellten oder Dritter geschützt sind, räumt der Lieferant GRAMMER hiermit das nicht - ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse in allen Nutzungsarten unentgeltlich beliebig zu nutzen und zu verwerten, insbesondere zu vervielfältigen, zu verarbeiten, auszustellen sowie zu verändern und zu bearbeiten, soweit dadurch die geistige Eigenart des Werks gewahrt bleibt.

8 BEISTELLUNGEN

Von GRAMMER beigestellte Materialien, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder ähnliches (Beistellungen) bleiben Eigentum von GRAMMER und werden dem Lieferanten lediglich leihweise zur Verfügung gestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferant an den Beistellungen nicht zu, es sei denn dieses ist unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt. Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten (auch Unterauftragnehmer) ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch GRAMMER nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke oder für die Belieferung von GRAMMER verwendet werden.

9 HÖHERE GEWALT

Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und GRAMMER für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungsverpflichtungen. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.

10 GEHEIMHALTUNG

Die Parteien werden die ihnen gegenseitig überlassenen oder ihnen in sonstiger Weise bekannt werdenden Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Subunternehmer und Unterlieferanten) nicht ohne schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei zugänglich machen und nicht für andere als für die gegenseitige Geschäftsbeziehung bestimmten Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die einer Partei bei Empfang bereits in berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach in berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die – ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien – allgemein bekannt sind oder werden oder für die die offen legende Partei schriftlich die Erlaubnis zur einer anderweitigen Nutzung erteilt.

11 VERSICHERUNG

- 11.1 Der Lieferant hat im Hinblick auf die Haftung für Personen-, Sach-, Produkt und Vermögensschäden aufgrund der Auftragsausführung für ausreichenden Versicherungsschutz dem Grunde und der Höhe nach zu sorgen und hierüber auf Verlangen einen schriftlichen Nachweis zu erbringen.
- 11.2 Durch den Abschluss von Versicherungen wird die Haftung des Lieferanten nicht begrenzt.

12 KÜNDIGUNGSRECHTE

- 12.1 GRAMMER hat die Möglichkeit, die Lieferbeziehung schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Halbjahr (30.06./31.12.) zu kündigen, sofern keine abweichende projektspezifische Regelung vereinbart wurde. Eine teilweise Kündigung des Bezugs einzelner Liefergegenstände ist möglich. Kann ein aus Anlass dieses Vertrages abgeschlossener Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt werden, so erstreckt sich dieses Kündigungsrecht auch auf die damit verbundene Lieferbeziehung.
- 12.2 Das Recht zur schriftlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn (i) der Lieferant die vereinbarten

Qualitätsanforderungen nicht einhält, (iii) eine der Parteien einen Insolvenzantrag stellt, oder deren Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO eintritt; (ii) falls der Lieferant durch welche Form auch immer, durch einen Wettbewerber von GRAMMER übernommen wird (change of control), (iv) falls eine der Parteien gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt und dieser Verstoß trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen behoben wird.

- 12.3 Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieser Bedingungen über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus, bleiben diese Vorschriften auch nach dem Ende der Lieferbeziehung wirksam. Dies gilt, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich darauf verzichtet wird insbesondere für die Ersatzteilverpflichtung, Gewährleistung, Produkthaftung, Versicherung, Nachweisführung und Geheimhaltung.

13 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 13.1 GRAMMER hat sich zur Einhaltung der Verhaltensrichtlinien des Bundesverbandes für Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. verpflichtet („BME Code of Conduct“) und erwartet insoweit von seinen Lieferanten die Einhaltung und Sicherstellung dieser oder vergleichbarer Standards auch gegenüber deren Unterlieferanten. Der BME Code of Conduct ist abrufbar unter: <https://www.grammer.com/supplier-support/purchasing.html>
- 13.2 Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Klagen ist, soweit zulässig, am jeweiligen Hauptsitz der bestellenden GRAMMER Gesellschaft.
- 13.3 Diese Bedingungen sowie die ihr zu Grunde liegenden Bestellungen unterliegen ausschließlich das Recht des Landes in welchem die bestellende GRAMMER Gesellschaft ihren Hauptsitz hat. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980 (CISG) sowie des anwendbaren Kollisionsrechts ist ausgeschlossen. Sollte GRAMMER von einem Dritten wegen eines Produktfehlers auf Ersatz von Personen- und/oder Sachschaden oder aufgrund einer Verletzung von Schutzrechten gerichtlich in Anspruch genommen werden, so kann GRAMMER nach seiner Wahl an dem betreffenden Gerichtsstand die erforderlichen prozessualen Schritte einleiten, um etwaige Ansprüche auf Freistellung oder Rückgriff gegen den Lieferanten durchzusetzen. In einem solchen Fall ist in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Parteien ausschließlich das am Gerichtsort geltende Recht anwendbar.
- 13.4 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 13.5 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sind nur schriftlich möglich. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 13.6 Für die Zwecke der Ausführung dieser Vereinbarung oder deren Änderung oder Ergänzung werden Faksimile-Unterschriften, PDF-Bild-Signaturen oder elektronische Unterschriften, die über einen elektronischen Unterschriftendienst (z. B. DocuSign, AdobeSign) geleistet werden, als Originalunterschriften behandelt, wenn dies im Einklang mit dem geltenden Recht steht. Ein solches Dokument gilt als schriftlich.